

B e r i c h t

des Planungsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des
Finanzausgleichsgesetzes

Sulingen, 2. Mai 2024

I.

Auftrag und Beratungsgang

Die 25. Landessynode hatte mit der Verabschiedung des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung vom 12. Dezember 2019 beschlossen, die in der Landeskirche bestehenden neun Anstaltsgemeinden spätestens bis zum 30. Juni 2024 aufzuheben. Entsprechend waren jeweils ortgemäße Lösungen zu finden.

So haben sich die drei Anstaltsgemeinden Birkenhof, Freistatt und Lilienthal den jeweils benachbarten Kirchengemeinden angeschlossen bzw. werden sich dort anschließen.

Die drei hannoverschen Schwesternschaften Friederikenstift, Henriettenstift und Annastift haben sich zur DIAKOVERE Schwesternschaft zusammengeschlossen, die künftig als Geistliche Gemeinschaft nach Artikel 64 der Kirchenverfassung tätig sein wird.

Drei dieser Gemeinden, nämlich Stephansstift, Lobetal Celle und Zum Guten Hirten Rotenburg, haben sich dafür entschieden, anstelle der bisherigen Anstaltsgemeinden **Diakoniegemeinden als Personalgemeinden** zu bilden. Die Gespräche dazu wurden erst im Dezember 2023 abgeschlossen, sodass für die IX. Tagung noch kein Gesetzentwurf vorgelegt werden konnte.

Inzwischen hat das Landeskirchenamt mit dem Aktenstück Nr. 94 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die noch offenen Fragen regelt. Der Präsident der Landessynode hat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss das Aktenstück Nr. 94 vorab dem Planungsausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der im Einführungsgesetz zur Kirchenverfassung gesetzten Frist, die am 30. Juni 2024 endet.

Der Planungsausschuss hat in seiner 28. Sitzung am 18. April 2024 über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Finanzausgleichsgesetzes (Aktenstück Nr. 94) beraten, der Rechtsausschuss in seiner 19. Sitzung am 26. April 2024.

II. Änderungsvorschläge

In den Beratungen des Planungsausschusses haben sich eine Reihe von Änderungen ergeben. Der Rechtsausschuss hat sich diesen Vorschlägen angeschlossen.

1. In Artikel 1 Nr. 2 wird § 9 der Kirchengemeindeordnung (**Umpfarrung**) geändert. Dabei werden die **Informationspflichten** in den Absätzen 1 und 2 unterschiedlich geregelt.

In Absatz 1 bedarf der **Wechsel der Kirchengemeinde** einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der bisherigen und gegenüber der künftigen Kirchengemeinde.

In Absatz 2 bedarf der Verbleib in der bisherigen Kirchengemeinde **bei einem Wechsel des Wohnsitzes** lediglich einer Erklärung gegenüber der bisherigen Kirchengemeinde.

Dies reicht aber nicht aus. Die Meldebehörden ordnen die Einwohner nach Wohnort und Religion zu und übermitteln deren Daten an die entsprechende Kirchengemeinde. Bei einem Zuzug taucht die betreffende Person also automatisch in der Mitgliederliste der neuen Kirchengemeinde auf. Wenn der Wunsch besteht, die Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde beizubehalten, muss deshalb auch die Kirchengemeinde des neuen Wohnorts unverzüglich davon unterrichtet werden, sei es durch das in der bisherigen Kirchengemeinde verbleibende Mitglied, sei es durch die bisherige Kirchengemeinde.

2. Die bisher einzige Personalgemeinde im Bereich der hannoverschen Landeskirche ist die **Militärkirchengemeinde St. Stephanus Munster**. Der Status der Militärkirchengemeinden ist durch den Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 und durch die Urkunde zur Errichtung der Kirchengemeinde vom 31. März 1959

(Kirchl. Amtsbl. S. 55) geregelt. Zur Militärkirchengemeinde St. Stephanus gehören danach die evangelischen Soldat*innen und zivilen Mitarbeitenden der Bundeswehr am Standort Munster, deren Familienangehörige, soweit sie in Munster wohnen, sowie ehemalige Angehörige der Bundeswehr auf deren Wunsch. Ein besonderer Schwerpunkt der St. Stephanus Militärkirchengemeinde liegt auf der Betreuung der Familien während der Auslandsaufenthalte der Soldat*innen.

Da das Merkmal "Beruf" von den Meldebehörden nicht mehr erfasst wird, gestaltet sich die Zuordnung der Kirchenmitglieder im Gebiet der Stadt Munster im Einzelfall als problematisch. Um ein schädliches "Abwerben" von Mitgliedern zwischen der Militärkirchengemeinde und der (Zivil-)Kirchengemeinde Munster oder ähnliche Konkurrenzsituationen an anderen Orten zu vermeiden, sollte generell die Möglichkeit geschaffen werden, dass Ortsgemeinden und Personalgemeinden mit Zustimmung des Landeskirchenamtes eine **Vereinbarung über die Zuordnung einzelner Gruppen von Kirchenmitgliedern** schließen können. In Munster könnten die Militärkirchengemeinde St. Stephanus und die Kirchengemeinde Munster also z.B. vereinbaren, dass evangelische Soldat*innen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Munster haben, zusammen mit ihren evangelischen Familienangehörigen der Militärkirchengemeinde angehören. Das entspricht der bisherigen Praxis.

Um die Gesetzeslesung zu erleichtern, hat der Planungsausschuss beschlossen, seinem Bericht eine Neufassung des Kirchengesetzentwurfes beizufügen.

III.

Antrag

Der Planungsausschuss stellt deshalb folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Finanzausgleichsgesetzes (Aktenstück Nr. 94 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes in der Fassung ein, wie er in der Anlage zu diesem Aktenstück abgedruckt ist.

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Finanzausgleichsgesetzes

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 21. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Bei der Errichtung einer Personalgemeinde kann das Landeskirchenamt festlegen, dass der Personalgemeinde auch ohne eigene Zuordnung alle Mitglieder der Landeskirche angehören, die in Wohnungen mit einer bestimmten Anschrift mit Hauptwohnung gemeldet sind. ³Ortsgemeinden und Personalgemeinden können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Vereinbarung über die Zuordnung einzelner Gruppen von Kirchenmitgliedern treffen.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) ¹Jedes Mitglied einer Kirchengemeinde kann sich für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der bisherigen Kirchengemeinde entscheiden. ²Ein Wechsel der Kirchengemeinde bedarf einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der bisherigen und gegenüber der künftigen Kirchengemeinde. ³Er wird mit dem Zugang der Erklärung gegenüber der künftigen Kirchengemeinde wirksam.

(2) ¹Bei einem Wechsel des Wohnsitzes kann sich das Mitglied einer Kirchengemeinde für den Verbleib in der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes entscheiden. ²Die Entscheidung wird mit dem Zugang einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes wirksam. ³Die Kirchengemeinde des künftigen Wohnsitzes ist unverzüglich zu unterrichten. ⁴Die Erklärung nach Satz 3 kann mit Rückwirkung auf den Tag des Umzugs noch innerhalb eines Monats nach dem Wohnsitzwechsel abgegeben werden.

(3) ¹Jedes Mitglied einer Kirchengemeinde kann sich für die Mitgliedschaft in einer zweiten Kirchengemeinde entscheiden. ²Die Begründung einer Zweitmitgliedschaft

bedarf einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der bisherigen und gegenüber der zweiten Kirchengemeinde. ³Dabei ist anzugeben, zu welcher Kirchengemeinde die Erstmitgliedschaft und zu welcher Kirchengemeinde die Zweitmitgliedschaft bestehen soll. ⁴Die Erklärung über die Begründung einer Zweitmitgliedschaft wird mit dem Zugang der Erklärung gegenüber der zweiten Kirchengemeinde wirksam.

(4) Die besonderen Bestimmungen über den Wechsel in eine Kirchengemeinde, die einer anderen Landeskirche angehört, und über den Verbleib in der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes im Fall eines Umzugs in den Bereich einer anderen Landeskirche bleiben unberührt.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Errichtung einer Personalgemeinde kann das Landeskirchenamt bestimmen, dass deren Kirchen- und Kapellengebäude oder deren Kindertagesstätten bei der Berechnung der Gesamtzuweisung nicht berücksichtigt werden.“
2. § 32 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Hannover, den

**Der Landesbischof der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Meister